

Erklärung



Erklärung zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Angenommen am 15. Dezember 2020

Aktualisiert am 13. Januar 2021

Der Europäische Datenschutzausschuss hat folgende Erklärung verabschiedet:

- Der EDSA erinnert alle Interessenträger daran, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 1. Januar 2021 wirksam wurde. Seitdem ist das Vereinigte Königreich kein Mitglied der EU mehr.
- Allerdings unterzeichneten die EU und das Vereinigte Königreich am 24. Dezember 2020 ein Abkommen (das „Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich“ oder das „Abkommen“),¹ das in Erwartung der Ratifizierung durch das Europäische Parlament und den Rat der EU für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 vorläufig in Kraft getreten ist. Das Abkommen sieht vor, dass alle Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Interessenträgern, die der DSGVO unterliegen, und Organisationen im Vereinigten Königreich während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten ab dem Tag seines Inkrafttretens – d. h. spätestens bis zum 30. Juni 2021 – nicht als Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland angesehen werden, sofern die derzeitigen Datenschutzregelungen des Vereinigten Königreichs in Kraft bleiben.
- Dies bedeutet, dass der DSGVO unterliegende Organisationen weiterhin Daten an Organisationen im Vereinigten Königreich übermitteln dürfen, ohne dass ein Übermittlungsinstrument gemäß Artikel 46 der DSGVO oder die Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 49 der DSGVO erforderlich ist. Ausführliche Hinweise sind auf der Website des EDSA zu finden (https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_informationnote_20201215_transferstoukaftertransitionperiod_updated20210113_en.pdf).
- Des Weiteren erinnert der EDSA an die aufsichtsrechtlichen Folgen für grenzüberschreitende Verarbeitungen und diesbezügliche Beschwerden, für die in der DSGVO das Verfahren der

¹ Das Abkommen wurde am 30. Dezember 2020 unterzeichnet.

Zusammenarbeit und Kohärenz vorgesehen ist. Mit dem Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz gemäß der DSGVO soll gewährleistet werden, dass es eine Aufsichtsbehörde gibt, die für Fälle grenzüberschreitender Verarbeitung zuständig ist. Dabei handelt es sich gemäß der DSGVO um die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem sich die Haupt- oder einzige Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im EWR befindet (die federführende Aufsichtsbehörde).

- Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz nicht mehr für das Vereinigte Königreich, sodass das britische Information Commissioner's Office (ICO) nicht mehr an diesem Verfahren mitwirkt. Der EDSA hat sich in den vergangenen Monaten mit dem ICO ausgetauscht, um einen reibungslosen Übergang zu dieser neuen Situation zu ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass die EWR-Behörden bei der Bearbeitung der bestehenden Beschwerden und grenzüberschreitenden Fälle, an denen das ICO beteiligt ist, einen gemeinsamen und effizienten Ansatz verfolgen und Verzögerungen und mögliche Unannehmlichkeiten für die betroffenen Beschwerdeführer so gering wie möglich gehalten werden.
- Der EDSA betont, dass die Entscheidung über die Inanspruchnahme des einzigen Ansprechpartners (der federführenden Aufsichtsbehörde), die im Verfahren der Zusammenarbeit und Kohärenz in Fällen grenzüberschreitender Verarbeitung möglich ist, den einzelnen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern obliegt, die diesbezüglich entscheiden können, ob sie im EWR eine neue Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 4 Nummer 16 DSGVO errichten wollen.
- Der EDSA erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die nicht im EWR niedergelassen sind, deren Verarbeitungstätigkeiten jedoch gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO der DSGVO unterliegen, gemäß Artikel 27 DSGVO einen Vertreter in der Union benennen müssen. Der Vertreter dient Aufsichtsbehörden und betroffenen Personen in allen Angelegenheiten, die sich auf Verarbeitungstätigkeiten beziehen, als Anlaufstelle, um die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Vorsitz

(Andrea Jelinek)